

Preisblatt 2 - Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz



Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Waren GmbH (nachstehend „Stadtwerke“) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab dem 1. Juli 2016

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss ist ein vom Anschlussnehmer zu leistender Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen. Die Höhe des Baukostenzuschusses hängt von der jeweiligen Dimension (Nennweite) der Anschlussleitung ab und wird wie folgt berechnet.

| Baukostenzuschuss nach Dimension der Anschlussleitung | | (netto) | (brutto) |
|---|------------------------------------|-------------|-------------|
| | bis DN 40 (PE d _a 50) | 879,67 € | 941,25 € |
| von DN 50 (PE d _a 63) | bis DN 65 (PE d _a 75) | 2.360,42 € | 2.525,65 € |
| von DN 80 (PE d _a 90) | bis DN 100 (PE d _a 125) | 6.321,32 € | 6.763,81 € |
| von DN 125 (PE d _a 140) | bis DN 150 (PE d _a 180) | 16.396,53 € | 17.544,29 € |

Die Festlegung der Leitungsdimension erfolgt durch die Stadtwerke unter Beachtung der Leistungsanforderung, der geltenden technischen Normen sowie der örtlichen Gegebenheiten. Maßgeblich für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist hierbei die erforderliche Dimension bei einer fiktiven Anschlusslänge von 15,0 Metern.

Bei Dimensionen größer DN 150 wird der Baukostenzuschuss gesondert berechnet.

2. Hausanschluss

2.1 Allgemeines

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Die Herstellung des Hausanschlusses umfasst: die Verbindung des Anschlusses mit dem Verteilungsnetz, die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Erdarbeiten, die Bereitstellung der Hauseinführung, die Montage der Wasserzähleranlage sowie die erste Inbetriebsetzung des Anschlusses durch den Einbau der Messeinrichtung. In diesen Leistungen sind nicht enthalten: die Kernlochbohrung für die Hauseinführung, die Montage der Hauseinführung (Schutzrohr) sowie deren Abdichtung gegen das Mauerwerk bzw. die Bodenplatte. Für diese Leistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.2 Hausanschlusspreis bis 10 Meter

Für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Dimension von DN 50 (PE d_a 63) und einer Länge bis einschließlich 10 Metern ab der Abzweigstelle am Verteilungsnetz gelten die folgenden Pauschalpreise:

| Hausanschlusspreis - Pauschale bis 10 Meter | (netto) | (brutto) |
|---|------------|------------|
| Hausanschluss DN 32 (PE d _a 40) | 1.431,72 € | 1.531,94 € |
| Hausanschluss DN 40 (PE d _a 50) | 1.472,03 € | 1.575,07 € |
| Hausanschluss DN 50 (PE d _a 63) | 1.478,85 € | 1.582,37 € |

2.3 Preis für Mehrlänge über 10 Meter

Ist der Hausanschluss länger als 10 m, so wird jeder weitere Meter mit folg. Einheitssätzen zusätzl. berechnet:

| Hausanschlusspreis - Einheitssatz über 10 Meter | (netto) | (brutto) |
|---|-----------|-----------|
| Hausanschluss DN 32 (PE d _a 40) | 33,25 €/m | 35,58 €/m |
| Hausanschluss DN 40 (PE d _a 50) | 33,95 €/m | 36,33 €/m |
| Hausanschluss DN 50 (PE d _a 63) | 35,61 €/m | 38,10 €/m |

2.4 Hausanschlüsse größer DN 50

Bei Hausanschlüssen größer als DN 50 werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.5 Eigenleistung Erdarbeiten

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Stadtwerken und nach deren Maßgabe auf privaten Grundstücken die Erdarbeiten von einer qualifizierten Tiefbaufirma selbstständig und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen (Drittleistung). Für die nicht von den Stadtwerken erbrachten Tiefbauarbeiten gewähren diese einen pauschalen Preisnachlass auf den Hausanschlusspreis nach Pkt. 2.2 und 2.3 in folgender Höhe:

| Hausanschlusspreis - Nachlass auf Erdarbeiten | (netto) | (brutto) |
|---|-----------|-----------|
| Preisnachlass | 25,69 €/m | 27,49 €/m |

2.6 Zeitlich befristete Anschlüsse (Bauwasseranschlüsse)

Für Bauwasseranschlüsse bis Q₃ 4 (Q_n 2,5), bei denen die Anschlussleitung später als Hausanschluss weiter genutzt wird, werden zusätzlich zu den Hausanschlusspreisen nach Pkt. 2.2 und 2.3 die folgenden Kosten berechnet:

| Hausanschlusspreis - Zeitlich befristete Anschlüsse | (netto) | (brutto) |
|---|----------|----------|
| Bauwasserzählerschacht (wintergeeignet nach Entleerung) | 248,87 € | 266,29 € |
| Bauwasserzählerkasten (nicht wintergeeignet) | 221,53 € | 237,04 € |

Für zeitlich befristete Anschlüsse (z. B. Bauwasseranschlüsse), die nicht als Hausanschlüsse weiter genutzt werden, wird zusätzlich zu den Herstellungskosten des Anschlusses nach Pkt. 2.2 und 2.3 der Aufwand für die Trennung des Hausanschlusses nach Pkt. 2.8 berechnet.

2.7 Erschwernisse

Die Kosten für außergewöhnliche Erschwernisse, wie z. B. Gleiskreuzungen, Düker, Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich sind in den Pauschalpreisen nicht enthalten und werden zusätzlich zu den Preisen nach Pkt. 2.2 und 2.3 nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2.8 Trennen eines Hausanschlusses (an der Versorgungsleitung)

| Hausanschlusspreis - Trennen | (netto) | (brutto) |
|--|----------|----------|
| Hausanschluss bis DN 50 (PE d _a 63) | 690,38 € | 738,71 € |

Das Trennen einer Hausanschlussleitung größer DN 50 wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2.9 Kernlochbohrung

Kernlochbohrungen für Hauseinführungen gehören nicht zu den Leistungen der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Herstellung eines Hausanschlusses, werden aber nach entsprechender Beauftragung im Einzelfall gegen Kostenerstattung erbracht:

| Hausanschlusspreis - Kernlochbohrung | (netto) | (brutto) |
|---|---------|----------|
| Bohrung bis DN 90, bei Wandstärke bis 25 cm | 82,56 € | 88,34 € |
| Bohrung bis DN 90, bei Wandstärke bis 50 cm | 85,28 € | 91,25 € |

Für Bohrungen größer als DN 90 oder für Wandstärken über 50 cm sowie für Bohrungen durch Felsmauerwerk wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

3. Hydrantenstandrohr

| Hydrantenstandrohr - Miete | (netto) | (brutto) |
|-------------------------------|----------|----------|
| Miete je Kalendertag | 2,50 € | 2,98 € |
| Sicherheitsleistung (Kaution) | 250,00 € | 250,00 € |

4. Ein- und Ausbau Wasserzähler, Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die folgenden Preise umfassen die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung:

| Einbau, Ausbau und Wechsel von Wasserzählern | (netto) | (brutto) |
|---|----------|----------|
| Ein- oder Ausbau des Wasserzählers | | |
| für Wasserzähler bis Q ₃ 16 (Q _n 10) | 30,91 € | 33,07 € |
| für Wasserzähler über Q ₃ 16 (Q _n 10) (Verbundwasserzähler) | 77,29 € | 82,70 € |
| Wechsel des Wasserzählers (Ein- und Ausbau) | | |
| für Wasserzähler bis Q ₃ 16 (Q _n 10) | 38,64 € | 41,23 € |
| für Wasserzähler über Q ₃ 16 (Q _n 10) (Verbundwasserzähler) | 103,05 € | 110,26 € |

5. Verplombung

| Verplombung | (netto) | (brutto) |
|---|---------|----------|
| Erneuerung von Plomben (nach widerrechtlicher Entfernung) | 25,76 € | 27,56 € |

6. Zahlungsverzug

Für einen vom Anschlussnehmer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Preise berechnet:

| Zahlungsverzug | (netto) | (brutto) |
|---|---------|----------|
| Erste Mahnung und Zahlungserinnerung | 2,00 € | 2,00 € |
| Zweite Mahnung und Sperrandrohung | 2,00 € | 2,00 € |
| Rücklastschrift (zzgl. anfallende Kosten des Geldinstituts) | 6,00 € | 6,00 € |
| Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang) | 14,02 € | 15,00 € |

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung | (netto) | (brutto) |
|---|---------|----------|
| Sperren des Hausanschlusses | 25,21 € | 30,00 € |
| Entsperren des Hausanschlusses | 25,21 € | 30,00 € |

Die Kosten der Entsperrung des Anschlusses werden sofort mit der Erbringung fällig.

8. erfolglose Anfahrten

Für jede vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretene erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter den Pkt. 2 bis 7 aufgeführten Leistungen (z. B. wegen: Nichtanwesenheit, verwehrtem Zugang, mangelhafter Kundenanlage) wird der nachfolgende Preis berechnet:

| Erfolglose Anfahrten | (netto) | (brutto) |
|----------------------|---------|----------|
| je Anfahrt | 25,76 € | 27,56 € |

9. Zusatzleistungen

Die vorstehend genannten Leistungen werden grundsätzlich montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen erbracht. Sind aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Leistungen außerhalb der vorstehend genannten Zeiten zu erbringen, hat der Kunde die dadurch tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird den umsatzsteuerpflichtigen Beträgen in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Soweit die oben genannten Preise der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise angegeben.